

Einwohnergemeinde Pfeffingen



Umweltschutz- und Energiekommission Pfeffingen (UEK)



**Leitfaden zur Förderung des
Anbaus von Hochstammobstbäume**

vom

27. April 2026



Förderung zur Unterstützung des Anbaus von Hochstammobstbäume

Die Umweltschutz- und Energiekommission Pfeffingen (UEK) will mit diesem Leitfaden den Anbau von einheimischen Hochstammobstbäumen fördern.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Mit diesem Leitfaden werden die Rahmenbedingungen für einen Unterstützungsbeitrag durch die UEK Pfeffingen geregelt.

Hochstammobstbäume haben einen starken, positiven Einfluss auf die Biodiversität in unserer Kulturlandschaft, fördern die Vielzahl von Tieren wie Vögel und Insekten, prägen das Landschaftsbild und sind in unserem Dorf ein Kulturgut.

§ 2 Kriterien

Um in den Genuss der Auszahlung zu kommen, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Hochstammobstbaum;
- Einheimische;
- Anmeldung an UEK Pfeffingen;
- Bäume müssen auf Pfeffinger Bann stehen.

§ 3 Verfahren

Pro Jahr wird ein maximaler Betrag von CHF 2'000.00 durch die UEK, über das Budget der UEK, ausbezahlt. Ist der Budgetbetrag ausgeschöpft werden keine Auszahlungen mehr getätigt.

§ 4 Unterstützungsbeitrag

Der Unterstützungsbeitrag wird einmalig ausbezahlt, wenn folgenden Kriterien eingehalten sind:

- Einheimische Baumarten; bei Unklarheit nimmt die UEK-Rücksprache mit dem Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung.
- Genauer Standort (Koordinaten, Luftbild, Flurbeschreibung) angeben.
- Quittung vom Kauf des Baums.
- Pro Baum wird ein Betrag von CHF 50.00 ausbezahlt.

§ 5 Vorschriften

Hochstammobstbäume unterliegen besonders im Siedlungsgebiet Vorschriften, die eingehalten werden müssen. Insbesondere sind dies:

- Grenzabstände sind zwingend einzuhalten;
- EG ZGB BL §131 Abs. 3: *Obstbäume (Äpfel, Birnen, Kirschen usw.) dürfen in offenem Land und gegenüber Reben nicht näher als 6m, in offenen Baumgärten und Pflanzplätzen nicht näher als 2m von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.*

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 27. April 2026 (GRB 2026/66)